

Richtlinien für die informelle Bürgerbeteiligung in der Stadt Rehburg-Loccum

Präambel:

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Entscheidungsprozessen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Nicht nur bei grundlegenden Fragestellungen hängt von einer effektiven Bürgerbeteiligung häufig die Akzeptanz von Entscheidungen ab und damit zu einem wesentlichen Teil auch ihr Erfolg. Die Stadt Rehburg-Loccum hat bereits ab dem Jahres 2008 Bürgerbeteiligungsprozesse durchgeführt, die jedoch zwischenzeitlich an ihre Grenzen stoßen und weiterzuentwickeln sind.

In Kenntnis des Mehrwertes für die lokale politische Kultur und deshalb unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen hat der Rat der Stadt Rehburg-Loccum sich deshalb zum Ziel gesetzt, transparente Vorgaben für Bürgerbeteiligungsprozesse zu entwickeln und diese Richtlinie in seiner Sitzung am 01.07.2015 verabschiedet. Sie soll fortan unter fortlaufender Evaluation praktischer Erfahrungen gelten.

ÜBERSICHT

1. Frühzeitige Information über Vorhaben der Stadt: Vorhabenliste
2. Standardisierter Ablauf für das Zustandekommen diskursiver Beteiligungsverfahren
3. Konzeption von Beteiligungsverfahren
4. Organisation und Umsetzung von Beteiligungsverfahren
5. Verbindlichkeit der Ergebnisse von Beteiligungsverfahren
6. Evaluierung und Weiterentwicklung der Richtlinien

1. FRÜHZEITIGE INFORMATION ÜBER VORHABEN DER STADT: VORHABENLISTE

Um die Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, zu kurz-, mittel- und langfristigen politischen Vorhaben Beteiligungsverfahren zu beantragen, ist es erforderlich, dass sie frühzeitig über die politischen Vorhaben informiert sind. Dazu wird eine Liste der wesentlichen beabsichtigten Vorhaben erstellt und veröffentlicht.

Die Vorhabenliste beinhaltet alle wichtigen Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben der Stadt sowie deren Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen, sofern das Vorhaben Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt betrifft.

Diese Vorhabenliste speist sich aus den wesentlichen Produkten des Haushaltsplans, der mittelfristigen Investitionsplanung sowie aus Einzelbeschlüssen des Stadtrates. Es können auch Vorhaben aufgenommen werden, die noch nicht in den Haushaltsplan eingestellt sind, deren Aufnahme jedoch für die Folgejahre geplant ist.

Jedes Vorhaben ist mit einem kurzen Steckbrief (Beschreibung, Ziel, gesetzliche Grundlagen, Beratungsstand, Kosten, Termine) zu versehen.

Die Vorhabenliste wird vom Rat verabschiedet und von Fall zu Fall, jedoch mindestens jährlich nach Verabschiedung der Haushaltssatzung fortgeschrieben. Ist ein Vorhaben abgeschlossen, wird es von der Liste gestrichen.

Die Vorhabenliste wird im städtischen Mitteilungsblatt und an zentraler Stelle auf der Internetseite der Stadt Rehburg-Loccum veröffentlicht. Darüber hinaus liegt sie im Rathaus in Papierform zur Mitnahme aus.

2. STANDARDISIERTER ABLAUF FÜR DAS ZUSTANDEKOMMEN DISKURSIVER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Initiative für ein Beteiligungsverfahren kann von den politischen Gremien der Stadt, von der Bürgerschaft und vom Bürgermeister ergriffen werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Verfahren eingeleitet wird, trifft in jedem Fall der Stadtrat.

Bürgerschaft im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einwohnerinnen und Einwohner i. S. des § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge, die nicht aus den politischen Gremien der Stadt oder vom Bürgermeister initiiert werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben, können beim Stadtrat ein Beteiligungsverfahren beantragen.
- b. Gegenstand des Verfahrens
 - können alle Vorhaben der Vorhabenliste sein, sofern sie nicht einem gesetzlich geregelten Beteiligungsverfahren vorbehalten sind (z. B. Bauleitplanung).
 - können grundsätzlich auch Angelegenheiten sein, die nicht in die Vorhabenliste aufgenommen wurden. Voraussetzung ist, dass sie das gesamte Stadtgebiet betreffen oder sich auf einen ihrer Ortsteile in seiner Gesamtheit beziehen. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die in die Vorhabenliste aufgenommenen Vorhaben.
 - dürfen nur Angelegenheiten sein, zu denen in den letzten drei Jahren kein Beteiligungsverfahren stattgefunden hat bzw. die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nicht abgelehnt wurde.
- c. Form und Inhalt des Antrags:
 - Anträge müssen in schriftlicher Form eingereicht werden.
 - Anträge müssen begründet sein und das angestrebte Ziel benennen. Eine (Folge-)Kostenschätzung ist nicht erforderlich.

- Im Antrag sind drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Antrag stellenden Personen zu vertreten und die an der Ausarbeitung des Konzeptes mitwirken.
- Dem Antrag ist eine Unterschriftenliste (Name, Vorname, Adresse) beizufügen, die von mindestens einem Prozent der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Rehburg-Loccum bzw. bei ortsteilbezogenen Verfahren von mindestens einem Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Ortsteils unterzeichnet wurde.

Der Bürgermeister prüft, ob die eingereichten Anträge die erforderlichen Kriterien erfüllen und bringt sie mit einer Stellungnahme versehen in die nächste Ratssitzung ein. In dieser Ratssitzung ist den Antragstellern vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, ihren Antrag vorzutragen und zu begründen. Der Stadtrat berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung darüber, ob und mit welchem Ziel das beantragte Beteiligungsverfahren eingesetzt wird.

3. KONZEPTION VON BETEILIGUNGSVERFAHREN

Entscheidet sich der Stadtrat für ein Beteiligungsverfahren, so beauftragt er den Bürgermeister, gemeinsam mit den Vertretern der Antragsteller das Verfahren zu konzipieren. Dazu wird eine projektbezogene Steuerungsgruppe eingerichtet, die aus drei Vertretern der Verwaltung und den drei Vertretern der Antragsteller besteht. Die Federführung liegt beim Bürgermeister. Beauftragt der Bürgermeister einen Dritten mit der Konzeption und/oder der späteren Umsetzung des Verfahrens, ist dieser nicht stimmberechtigtes Mitglied der Steuerungsgruppe. Der Auftrag wird terminiert.

Das Konzept muss nach folgendem Raster angelegt sein:

- Thema / Fragestellung (Arbeitsauftrag),
- Zielsetzung und Art des Ergebnisses,
- Zusammensetzung und ggf. Auswahlverfahren des Teilnehmerkreises,
- Umfang und Dauer des Verfahrens / Zeitplan,
- Format und Methode(n),
- Rückkopplung in die Gremien (ggf. mehrstufig),
- Kosten des Verfahrens
- Grundsätzliche Aussagen über die Kostenträgerschaft.

Das Konzept wird von der Steuerungsgruppe beschlossen und dem Bürgermeister vorgelegt. Der Bürgermeister legt es unverändert, allerdings mit einer Stellungnahme versehen, in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vor. Der Rat ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu unterrichten. Nach entsprechender Beschlussfassung und Verabschiedung des Konzeptes wird die Steuerungsgruppe durch den Verwaltungsausschuss beauftragt, das Konzept umzusetzen. Die Unterrichtung des Rates ist hierfür nicht Voraussetzung.

Können sich die Parteien in der Steuerungsgruppe nicht auf ein gemeinsames Konzept einigen, wird diese Tatsache mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters versehen, dem Rat in seiner darauffolgenden Sitzung vorgelegt, der dann über die Fortführung des Beteiligungsverfahrens entscheidet.

Der Stadtrat darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden, es sei denn, es droht ein schwerwiegender Nachteil für die Stadt oder einzelne Verfahrensbeteiligte. Es muss sich hierbei um schwerwiegende Gründe handeln, beispielsweise erhebliche finanzielle Nachteile, Gefahr im Verzug o. ä. Die Gründe sind der Steuerungsgruppe mitzuteilen.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Stadt.

4. ORGANISATION UND UMSETZUNG DES BETEILIGUNGSVERFAHRENS

Die Steuerungsgruppe beauftragt einen Moderator/eine Moderatorin mit der Durchführung des Verfahrens. Dieser/diese sollte nicht aus der Mitte der Steuerungsgruppe kommen, sondern extern beauftragt werden. Entstehen durch die externe Beauftragung zusätzliche Kosten, so ist die Notwendigkeit, diesen Aufwand zu betreiben, in der Konzeption darzulegen. Gemeinsam mit dem Moderator/der Moderatorin bereitet sie das Beteiligungsverfahren inhaltlich und organisatorisch vor. Am Beteiligungsverfahren selbst nimmt die Steuerungsgruppe nicht teil.

Während des Verfahrens obliegt dem Moderator/der Moderatorin die Prozessverantwortung. Er/sie bildet während des Verfahrens die Schnittstelle zu den Gremien und erstellt über das laufende Verfahren, wie im Konzept vorgesehen, spätestens jedoch nach einem halben Jahr, einen Zwischenbericht. Hierzu ist dem Moderator/der Moderatorin in der Ratssitzung als Sachverständiger/in Rederecht einzuräumen.

Ist im Laufe des Verfahrens absehbar, dass der Zeitplan oder der Kostenrahmen erheblich vom Konzept abweichen wird, oder kommt es im Laufe des Verfahrens zu Konflikten, die nicht verfahrensimmanent gelöst werden können, so informiert der Moderator/die Moderatorin unverzüglich die Steuerungsgruppe. Der Rat beschließt in seiner nächsten Sitzung über das weitere Vorgehen. Hierzu unterbreitet die Steuerungsgruppe einen Beschlussvorschlag.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens erstellt der Moderator/die Moderatorin einen Abschlussbericht, der an die Steuerungsgruppe zu übergeben ist.

5. VERBINDLICHKEIT DER ERGEBNISSE VON BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden ortsüblich veröffentlicht.

Der Bürgermeister bringt den Abschlussbericht als Beschlussvorschlag mit seiner Stellungnahme versehen in die nächste Ratssitzung ein. Der Moderator/die Moderatorin stellt als Sachverständiger/in die Ergebnisse vor und erläutert sie.

Der Rat beschließt über die Ergebnisse. Folgt er einem Umsetzungsvorschlag, so erteilt er die notwendigen Aufträge dem Bürgermeister. Lehnt er die Umsetzung der Ergebnisse ab, so hat er hierfür die wesentlichen Begründungen zu benennen und beauftragt ebenfalls den Bürgermeister, diese gegenüber den Antragstellern zu verschriftlichen.

6. EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER LEITLINIEN

Die hier formulierten Leitlinien werden nach der Durchführung des ersten, des zweiten und des dritten Beteiligungsverfahrens auf ihre Funktionalität und Sinnhaftigkeit hin überprüft. Nach Abschluss des dritten Verfahrens werden die jeweiligen Prüfungsergebnisse durch den Bürgermeister aufbereitet, ggf. dem Rat vorgelegt und die Leitlinien erforderlichenfalls nach entsprechender Beschlussfassung angepasst.

Rehburg-Loccum, 01.07.2015

(Franke)
Bürgermeister